

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2011

31. Oktober 2011

Nr. 8

Anhang

- 1 Bekanntmachung über Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr
- 2 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 38 „Ortslage Obersalwey“

Bekanntmachung

Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 20.10.2011

Der Betriebsleiter

gez. Hermesmann

Bekanntmachung

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 38 „Ortslage Obersalwey“;

- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Obersalwey“ in Obersalwey wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezug nehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 55/2011 beschließt der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland), die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 38 "Ortslage Obersalwey" in Obersalwey gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der zz. gültigen Fassung, als Satzung und die Begründung hierzu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Salwey, Flur 14, Flurstücke 76, 80 und 182

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

Die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplan Nr. 38 „Ortslage Obersalwey“ in Obersalwey einschließlich der Begründung liegen gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 BauGB tritt die 3. Änderung und Ergänzung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 38 „Ortslage Obersalwey“ in Obersalwey als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

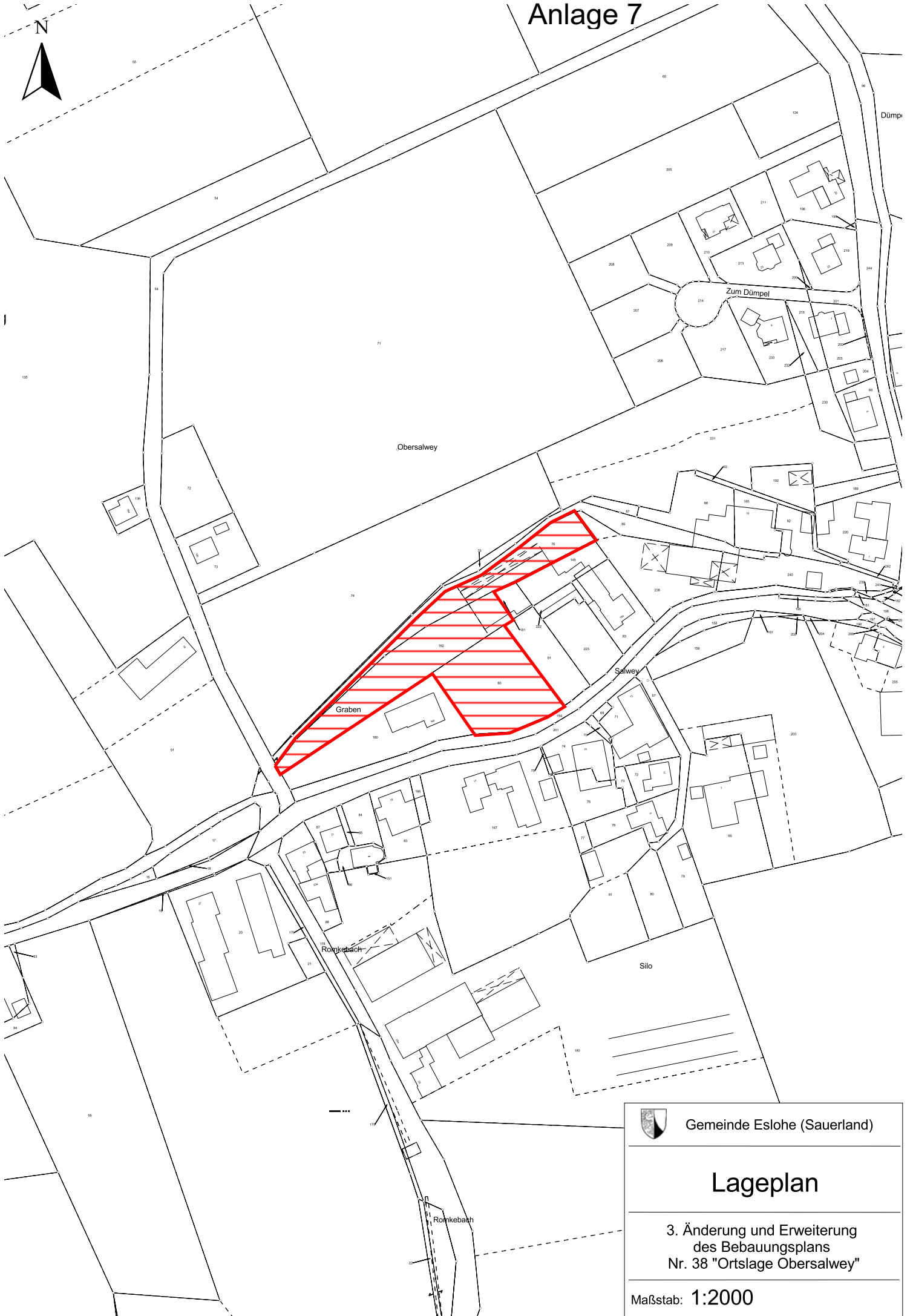
3. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eslohe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 24.10.2011

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez.

Kersting

Anlage 7



Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Lageplan

3. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplans
Nr. 38 "Ortslage Obersalwey"

Maßstab: 1:2000